

Schweizerischer Fürsorgeverein für Taubstumme

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Gehörlosen-Zeitung**

Band (Jahr): **25 (1931)**

Heft 16

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sten fahren. Das heißt, es wird denen, die zu wenig Reisegeld zum Gottesdienst haben, die Reise aus diesem Vermächtnis bezahlt. Sie brauchen nur an ihren Taubstummenpfarrer zu schreiben und er wird ihnen das Fahrgeld vergüten. Auch werden Kranke und Alte, die nicht allein reisen können, in einem Auto abgeholt und wieder heimgefahren. — Anmerkung der Redaktion: Solche Verwendung eines Nachlasses läßt auf liebevolles Verständnis für die Nöte und Entbehrungen der Taubstummen schließen.

Die Taubstummenbildung in Italien. Anlässlich der Aenderung des italienischen Schulgesetzes unter fascistischem Regime ist auch die Schulpflicht blinder und taubstummer Kinder legalisiert (rechtskräftig machen) worden (sehr nachahmenswert. D. N.) und zwar erstreckt sich die Schulpflicht der Taubstummen bis zum 16. Lebensjahr. Sämtliche schon bestehenden Blinden- und Taubstummenanstalten erhalten staatliche Unterstützung; 1925 wurden 2¹/₂ Millionen Lire für die Taubstummen- und Blindenbildung bewilligt. Dank der Neuregelung wird die Taubstummenanstalt in Mailand zum Zentrum des Taubstummenbildungswesens ausgebaut. Dieses Institut umfaßt heute schon Kindergarten und Aufbauklassen, ferner das Seminar für Taubstummenlehrer, sowie ein Ambulatorium für Ohren-, Nasen und Halsleiden.

M. S. G.

Wenn es dir übel geht, nimm es
für gut nur immer.

Wenn du es übel nimmst, so geht
es dir noch schlimmer.

Und wenn der Freund dich kränkt,
verzeih's ihm und versteh':

Es ist ihm selbst nicht wohl, sonst
tät' er dir nicht weh.

Und kränkt die Liebe dich, sei's dir
zur Lieb' ein Sporn,

Daß du die Rose hast, das merkst du
erst am Dorn.

Rückert.

Schweizerischer
Fürsorgeverein für Taubstumme

Mitteilungen des Vereins,
seiner Sektionen und Kollektivmitglieder

Bern. Am Donnerstagvormittag den 6. August fand in der Hochschule Bern unter dem Präsidium von Pfarrer Held in Muri die General- und Delegierten-Versammlung des Schweizerischen Fürsorgevereins für Taubstumme statt. Eingang der Verhandlungen gedachte der Präsident in ehrendem Sinn des leider nun verstorbenen Gründers des Vereins, Eugen Sutermeister, und seiner fruchtbaren Arbeit als Zentralsekretär. Die Versammlung ehrte ihn durch Erheben von den Sitzen zu einem stillen Gedenken.

Die vorgefehene Statutenrevision wurde verschoben mit Rücksicht auf die zwischen dem Schweizerischen Fürsorgeverein und dem Verein für Bildung taubstummer Kinder schwebenden Verhandlungen für Zusammenschluß. Der Anstalt Landenhof bei Aarau wurden 500 Fr., dem Heim in Turbenthal ebenfalls 500 Fr. und dem neugegründeten Kindergarten „Denzlerheim“ in Rüschnacht 1000 Fr. an Umbau- und Einrichtungskosten bewilligt. Das Sekretariat wird bis auf weiteres in Bümpliz bei Frau Sutermeister belassen. Nach dem gemeinsamen Mittagessen statteten die Versammlungsteilnehmer der Hyspa einen Besuch ab.

Aus dem Bericht des Appenzellischen Hilfvereins für die Bildung taubstummer Kinder pro 1930. Auffallend ist, daß uns in den letzten Jahren wenig taubstumme Kinder zur Versorgung angemeldet wurden, um so mehr, als sonst die Zahl der Eintritte in die Taubstummenanstalten eher wieder größer geworden ist und auch hier Platzmangel sich bemerkbar macht. Auf den Frühling 1931 ist uns kein einziges taubstummes Kind aus unserem Kanton gemeldet worden. Das wäre ja an und für sich ein sehr erfreuliches Zeichen, aber dürfen wir die Hoffnung haben, daß es wirklich kein einziges taubstummes, bildungsfähiges Kind in unserem Kanton gibt, das nicht die ihm angemessene Ausbildung erhalten würde? Vor einem Jahr wurden wir auf ein 16 Jahre altes, taubstummes Mädchen, Appenzeller Bürgerin, aber nicht in unserem Kanton wohnhaft, aufmerksam gemacht, das nicht die geringste Schulung erhalten hatte. Es wäre durchaus bildungsfähig gewesen, allein jetzt konnte es keine Anstalt mehr aufnehmen

und aus Erbarmen müht sich nun eine Lehrerin ab, wenn möglich das Mädchen doch noch etwas sprechen zu lernen. Ist es nicht bedenklich, daß in seiner Nähe nicht ein Mensch war, der etwas Verantwortungsgefühl besessen hätte? Wir wollen doch hoffen, daß die Zeit hinter uns liege, da man diese armen Geschöpfe einfach dahinvegetieren ließ. Behörden, Lehrer und Pfarrer sollten sich da ihrer Verantwortung bewußt sein, wenn Eltern aus irgendwelchen Gründen ein solches Kind nicht weggeben wollen, und die oft etwas mühsame Aufklärungsarbeit nicht scheuen; gewöhnlich führt sie zum Ziel. Wir versprechen uns sehr viel für die Bestrebungen unseres Hilfsvereins von den Wirkungen des vortrefflichen heilpädagogischen Kurses in Herisau, den zu besuchen unsere Lehrerschaft Gelegenheit hatte.

Leider kommt es fast jedes Jahr vor, daß Eltern ihre Kinder vorzeitig aus der Anstalt wegnehmen wollen, was uns immer unliebsame Arbeit bringt. Es sollte doch jedem einsichtigen Menschen klar sein, daß anormale Kinder nicht weniger, sondern eher mehr Bildungszeit haben sollten als normale. Zum mindesten muß ihnen das Recht auf eine 8jährige Schulzeit gewahrt bleiben. Wir haben schon wiederholt betont, daß wir Kinder, die sich als bildungsunfähig erweisen (was zumeist erst nach einem Versuch in einer Anstalt sicher gesagt werden kann) wieder aus den Anstalten zurückziehen. So sehr uns diese Kinder bedauern, so dürfen wir aus prinzipiellen Gründen die Mittel unseres Vereins nicht für sie verwenden. So sie sich aber als bildungsfähig erweisen, so müssen wir darauf beharren, daß sie in den Anstalten verbleiben so lange, als die Anstaltsbestimmungen es erfordern. Wir versorgen daher nur ungern Kinder, die schon mehr als 10 Jahre alt sind. Zumeist nehmen sie die Anstalten nicht mehr auf, weil dann ihre Bildungszeit verkürzt ist und der Erfolg gewöhnlich nicht der, den man erwartet, und das Urteil lautet dann ganz allgemein: „Da sieht man wieder, daß solche Versorgung doch nichts nützen.“

Wir wissen sehr wohl, daß aus unsern Schützlingen keine „Gelehrte“ werden, man will sie auch nicht dazu machen. Daß eine richtige sittlich-religiöse Beeinflussung dieser Kinder besonders wichtig ist, ist wohl klar; denn sie sind mehr als andere der Gefahr ausgesetzt, der Versuchung und schlimmer Beeinflussung zu unterliegen. Im übrigen aber geht die Erziehung dahin, daß sie später im Leben einmal

mehr oder weniger sich durchbringen. Daß man ihnen dazu verhilft, darauf haben sie ein Anrecht. Bei den Taubstummen, unter denen sich ein schöner Prozentsatz normalbegabter befindet, ist der Erfolg natürlich ein größerer. Eine diesbezügliche Untersuchung im Kanton Zürich hat nach den Angaben von Herrn Dir. Hepp folgendes ergeben:

Anzahl der erwachsenen Taubstummen: 667. Davon waren 287 in Landwirtschaft und Haushalt (zumeist der Angehörigen) beschäftigt, 175 betrieben ein Handwerk, 64 arbeiteten in Fabriken, 26 im Arbeitsheim in Turbenthal, 33 waren Hilfsarbeiter und Hausierer und 82 ohne besonderen Erwerb. Die Erwerbsfähigkeit war folgende:

Alter	Anzahl	Vollerwerbsfähig	Teilerwerbsfähig
1. Minderjährige Nachschulpflichtige	63	16=24 %	47=76 %
2. 20 bis 60 Jahre	535	270=50,5 %	265=49,5 %
3. Ueber 60 Jahre	69	12=17,4 %	57=82 %

In dieser Zahl sind inbegriffen die Lehrlinge, die später vollerwerbsfähig werden.

Im ganzen waren es 32 Taubstumme, über die sich unsere Fürsorge erstreckte. Folgende Tabelle zeigt Ihnen, wo sie untergebracht waren:

	Taubstumme		
	Knaben	Mädchen	Total
Turbenthal	8	1	9
St. Gallen	11	7	18
Münchenbuchsee	1	—	1
Uetendorf	1	—	1
Bettingen	—	2	2
Landenhof (Aarau)	—	1	1
	<u>21</u>	<u>11</u>	<u>32</u>

Zum Schlusse möchte ich noch dankbar eines Mannes gedenken, dessen Abscheiden auch für uns ein großer Verlust war. Herr Direktor W. Bühr sel. von der Taubstummenanstalt St. Gallen, dessen ganzes Leben der Arbeit an den Taubstummen gewidmet war und der Großes darin geleistet hat, war uns allzeit ein entgegenkommender Berater und unseren appenzellischen Kindern ein liebevoller Vater und Führer auch in ihrem späteren Leben. Wir werden ihm in unserem Hilfsverein ein gutes Andenken bewahren.

Der Präsident: S. Wohlfender, Pfr.